



Marokko/Libyen: Gefährdung eines politischen Karikaturisten in Zeiten des Karikaturenstreites

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser, Silja Weyel

Weyermannstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 21. Mai 2008



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EEES

Einleitung

Sachverhalt. Gemäss den der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH zugestellten Unterlagen gehen wir von folgenden Sachverhalt aus:

Der Gesuchsteller, ein aus Marokko stammender politischer Karikaturist, begann 1987 während seines Studiums Zeichnungen zu veröffentlichen. Mit seinen Karikaturen setzte er sich für Meinungsfreiheit und Menschenrechte ein, prangerte Folter in Gefängnissen an, zudem richtete er sich auch gegen Islamisten. Die Karikaturen waren grundsätzlich mit seinem Namen unterzeichnet. In der Zeitung El Nur wurde der Gesuchsteller als Ungläubiger und Heide bezeichnet. Nachdem er 1991 erfuhr, dass Islamisten das Totengebet auf ihn gesprochen hatten, verliess er Marokko und reiste nach Libyen aus. Bis zu seiner Heirat mit einer Libyerin im Jahr 1996 lebte der Gesuchsteller ohne entsprechende Papiere im Land, seit 1996 besitzt er eine Aufenthaltserlaubnis. Zeichnungen des Gesuchstellers wurden in dieser Zeit unter anderem in den Zeitungen El Ofuq (Marokko) und El Shams (Libyen) sowie im Internet veröffentlicht. Die Karikaturen des Gesuchstellers richteten sich inzwischen vermehrt gegen die Regimes in Libyen, Marokko, Syrien und Ägypten, viele seiner Karikaturen wurden von den Zeitungen zur Veröffentlichung abgelehnt. Im Internet ist die Veröffentlichung dagegen möglich. Ab April 2006 wurde der Gesuchsteller in Libyen per Kurzmitteilungen über das Mobiltelefon anonym bedroht. Um seine Familie (Frau und Kinder) zu schützen, reiste der Gesuchsteller mit einem Touristenvisum in die Schweiz und stellte ein Asylgesuch. Er geht davon aus, in Libyen und Marokko keinen Schutz vor den Islamisten, denen er die Drohungen zuschreibt, erhalten zu können. Auch in der Schweiz wird der Gesuchsteller anonym über das Internet bedroht, unter anderem tauchte auf «YouTube» ein Drohvideo gegen ihn auf.

Der Anfrage an die SFH vom 5.10.2007 wurden die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie ist das Gefährdungsprofil eines bekannten politischen Karikaturisten in Marokko und in Libyen in Zeiten des Karikaturenstreits einzuschätzen?
2. Wie ist die staatliche Schutzfähigkeit von Marokko und Libyen im Fall von anonymen Bedrohungen zu beurteilen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Marokko und Libyen seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zu 1) Wie ist das Gefährdungsprofil eines bekannten politischen Karikaturisten in Marokko und Libyen in Zeiten des Karikaturenstreits einzuschätzen?

Es muss davon ausgegangen werden, dass ein bekannter politischer Karikaturist bei einer Rückkehr nach Marokko oder Libyen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Gefahren an Leib und Leben ausgesetzt ist. Für unsere Einschätzung berufen wir uns vor allem auf die sich verschlechternde Situation bezüglich der Presse- und Meinungsfreiheit in den beiden Ländern, die Reaktion auf die 2005 publizierten Mohammed-

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin.

Karikaturen und den spezifischen Umgang der beiden Länder mit islamistischen Gruppen.

Presse- und Meinungsfreiheit in Marokko: Während Jahren galt Marokko als relativ liberal im Umgang mit den Medien. Seit Beginn der 1990er-Jahre genossen die Medien wachsende Freiheit, über sensible Themen wie Korruption, Menschenrechte sowie soziale und ökonomische Probleme zu berichten; freie Meinungsäußerung war in begrenztem Mass möglich. Unabhängige marokkanische Wochenzeitungen zählten allgemein zu den offensten des Mittleren Ostens und des nordafrikanischen Raums.²

Seit Mitte 2005 wird die Pressefreiheit wieder vermehrt eingeschränkt, und unabhängige Wochenzeitungen werden kontrolliert³ Unabhängige und kritische Journalisten geraten unter Druck, ihnen drohen Gefängnis- und hohe Geldstrafen.⁴ Insbesondere im Jahr 2007 hat sich die Situation für Journalisten verschlechtert. Dies ist als Folge der verhängten höchsten Terrorwarnstufe zu werten, was einen erhöhten Druck auf die Medien bedeutet.⁵ Das «Committee to Protect Journalists» bezeichnete Marokko im Mai 2007 als «one of the world's worst backsliders on press freedom».⁶

In Marokko wird ein nationaler Konsens gefordert, wonach die politisch soziale Ordnung auf der Grundlage der *Monarchie*, der *territorialen Integrität*, inklusive der Zugehörigkeit der Westsahara, und *des Islams* als Staatsreligion mit dem König als religiösem Führer begründet ist. Diese drei Bereiche bilden eine so genannte «rote Linie», und dazu gehörige Themen dürfen nicht Teil des politischen Diskurses sein. Von der Regierung, von zivilgesellschaftlichen Institutionen und auch von der Presse wird erwartet, dass sie sich nur innerhalb dieser Grenzen bewegen.⁷ Das Überschreiten dieser Grenzen und die Diskussion der drei kritischen Themenbereiche können überproportional hohe Strafen nach sich ziehen.⁸ Selbstzensur ist daher an der Tagesordnung, sowohl Intellektuelle als auch Journalisten üben Selbstzensur bei Themen wie *West-Sahara*, *Monarchie* oder *Islam*.⁹ Faktoren, die ebenfalls zur

² Human Rights Watch: Morocco: Prosecution of Independent Newsweeklies, 8.5.2006. Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=44c7640b4.

Ähnlich: Assaf and Henderson (2007): Comparative Report on the State of the Media in Egypt, Jordan, Lebanon and Morocco, S. 7, Quelle: www.arabruloflaw.org/Files/PDF/Media/11e.pdf.

³ Human Rights Watch, Universal Periodic Review of Morocco, 10.4.2008, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=47ff684dc.

⁴ Geschäftsführerin Deutsche Sektion Reporter ohne Grenzen, Deutschlandfunk, Kritische Journalisten nicht erwünscht, 3.9.2007, Quelle: www.dradio.de/dlf/sendungen/artikel19/665093/.

⁵ Deutschlandfunk 3.9.2007, Quelle: www.dradio.de/dlf/sendungen/artikel19/665093/.

⁶ Committee to Protect Journalists, Attacks on the press in 2007 - Morocco, Februar 2008, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=47c567782.

⁷ Souaiaia (2007), Politics of Appearances: Religion, Law, and the Press in Morocco, in: Muslim World Journal of Human Rights, Vol 4, Issue 2, Article 5, S. 5.

⁸ Reporters without Borders, 2007 Annual Report Middle East and North Africa, Quelle: www.rsf.org/IMG/pdf/rapport_en_me-2.pdf.

⁹ Freedom House, Freedom in the World – Morocco 2007, Quelle: www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?year=2007&country=7235&pf, Reporters without Borders, 2007 Annual Report Middle East and North Africa, Quelle: www.rsf.org/IMG/pdf/rapport_en_me-2.pdf, Assaf and Henderson (2007): Comparative Report on the State of the Media in Egypt, Jordan, Lebanon and Morocco, S. 15, Quelle: www.ifes.org/publication/afa896d49cfcb8fe19420c639c1481b0/Media%20Comparative%20Report%20FINAL.pdf.

Selbstzensur beitragen dürften, sind die 2002 verschärften Pressegesetze, die in Prozessen gegen Journalisten zum Zuge kommen.¹⁰

Die Zahl der Prozesse gegen Journalisten in Marokko wird in einem Bericht von UNDP für 2005 mit 28 angegeben.¹¹ Auch für 2006 und 2007 sind zahlreiche Verfahren dokumentiert.¹² Die Strafen sind häufig sehr hohe Geldstrafen, Freiheitsstrafen auf Bewährung oder Gefängnisstrafen.¹³ In den letzten Jahren wurden zum Beispiel Anklagen wegen folgender Aktivitäten erhoben:

- unerlaubter Abdruck eines Fotos der Königsfamilie (Verurteilung wegen Veröffentlichung falscher Information)
- Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes durch den Abdruck einer Karikatur und eines Artikels über den algerischen Präsidenten
- Abdruck eines Interviews, in welchem die Monarchie als unpassendes politisches System für Marokko dargestellt wurde¹⁴

Weitere Aktivitäten, die zu Verurteilungen führten, waren unter anderem die Veröffentlichung eines persönlichen Profils im Internetportal «facebook» mit dem Foto eines marokkanischen Prinzen (3 Jahre Haft sowie Geldstrafe)¹⁵ und der Bericht über mehrere Richter, die eine Hochzeitsfeier von Homosexuellen besuchten (hohe Geldstrafen).¹⁶

¹⁰ Das 2002 geänderte marokkanische Pressegesetz enthält zahlreiche Vorschriften, die nicht mit der vollen Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung vereinbar sind (Human Rights Watch: Morocco: Prosecution of Independent Newsweeklies, 8.5.2006, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=44c7640b4); über 20 Artikel des Pressegesetzes sehen Freiheitsstrafen vor (Reporters without Borders, 2007 Annual Report Middle East and North Africa, Quelle: www.rsf.org/IMG/pdf/rapport_en_me-2.pdf); auch das 2003 verabschiedete Anti-Terror-Gesetz wird häufig in Prozessen gegen Journalisten und Oppositionelle angewandt (Souaiaia (2007), Politics of Appearances: Religion, Law, and the Press in Morocco, in: Muslim World Journal of Human Rights, Vol 4, Issue 2, Article 5, S. 7); grossen Raum, jegliche Information, Kommentare oder Interviews als terroristische Aktivität einzustufen und mit harten Strafen zu belegen, gibt insbesondere Artikel 12 des Anti-Terror-Gesetzes, in dem Propaganda, Werbung und Lob als terroristische Aktivitäten angesehen werden. Kurz nach Verabschiedung des Gesetzes hat die marokkanische Regierung die Strafverfolgung einer Reihe von Journalisten und Oppositionellen neu aufgenommen (Souaiaia (2007), Politics of Appearances: Religion, Law, and the Press in Morocco, in: Muslim World Journal of Human Rights, Vol 4, Issue 2, Article 5, S. 7).

¹¹ Assaf and Henderson (2007): Comparative Report on the State of the Media in Egypt, Jordan, Lebanon and Morocco, S. 20, Quelle: www.ifes.org/publication/afa896d49cfcb8fe19420c639c1481b0/Media%20Comparative%20Report%20FINAL.pdf.

¹² Z.B. Human Rights Watch: Morocco: Prosecution of Independent Newsweeklies, 8.5.2006, www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=44c7640b4; Souaiaia (2007), Politics of Appearances: Religion, Law, and the Press in Morocco, in: Muslim World Journal of Human Rights, Vol 4, Issue 2, Article 5; Reporters without Borders: 2008 Annual Report, Middle East and North Africa, Quelle: www.rsf.org/rubrique.php3?id_rubrique=741; Committee to Protect Journalists, Februar 2008, Attacks on the press in 2007 - Morocco, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=47c567782.

¹³ Committee to Protect Journalists, The Moroccan Facade, 3.7.2007, Quelle: www.cpj.org/Briefings/2007/morocco_07/morocccoweb.html.

¹⁴ Human Rights Watch: Morocco: Prosecution of Independent Newsweeklies, 8.5.2006. Online Dokument, abrufbar unter www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=44c7640b4.

¹⁵ Amnesty International, Three years for profiling a Moroccan prince on facebook, 27.2.2008, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=47cbc6531a.

¹⁶ Reporters without Borders, Record damages award against editor of Morocco's leading daily, 26.3.2008, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=47f0c4adb.

Das «Committee to Protect Journalists» berichtet, dass die Gerichtsverhandlungen teilweise ohne Anwesenheit der Angeklagten stattfanden.¹⁷ Zudem muss auch die Unabhängigkeit der Richterschaft in den Prozessen bezweifelt werden. Laut Berichten der Weltbank verschlechterte sich Marokkos Position im internationalen Vergleich im Bereich der Justizreform. Insbesondere die Korruption der Richterschaft verhindert die Umsetzung der Reform im Zivilrechtsbereich. Zudem führen immer häufiger gegen die Monarchie gerichtete Äusserungen zu willkürlichen Inhaftierungen, wobei die betroffenen Richter es nicht wagen, Einspruch zu erheben.¹⁸

Presse- und Meinungsfreiheit in Libyen: Freie Meinungsäusserung ist in Libyen nur in äusserst begrenztem Masse möglich. Libyens Verfassungserklärung von 1969 besagt, Meinungsfreiheit sei «guaranteed within the limits of public interest and the principles of the Revolution». In der Praxis bedeutet dies, dass private Medien in Libyen nicht erlaubt sind, demzufolge alle Medien staatlich sind und vom Staat und den Revolutionskomitees kontrolliert werden. Die Regierung überwacht den gesamten Inhalt der Medien, Kritik an der Regierungsarbeit oder an Persönlichkeiten wird sanktioniert.¹⁹

Sensible Themen wie z.B. die Verbesserungen der Beziehungen mit den USA oder Übergriffe durch die Polizei können nur nach vorheriger Absegnung behandelt werden, die Autorisierung dafür erfolgt oftmals durch Gaddafi selbst.²⁰ Eine Ausnahme bildet ein Onlinemagazin, das den Sohn von Gaddafi, Saif al Islam, unterstützt und in dem leichte Kritik an Regierungsinstitutionen oder die Thematisierung von Korruption möglich ist.²¹ In Karikaturen kann leichte Kritik an den Volkskomitees geübt werden.²² Kritik an Gaddafi, seiner Familie oder dem Regime ist jedoch nicht möglich.²³

Libyenkritische Internetseiten, die vom Ausland aus gesteuert werden, werden teilweise von Hackern geschädigt und Artikel sowie Archive der Internetseiten gelöscht. Der Betreiber einer betroffenen Seite vermutet, dass die Hacker der libyschen Regierung zugehörig sind.²⁴

Schriftsteller und Künstler riskieren Freiheitsstrafen wenn sie Kunst produzieren, die als anti-revolutionär eingestuft wird.^{25/26} Das libysche Gesetz ermöglicht es, ver-

¹⁷ Committee to Protect Journalists, The Moroccan Facade, 3.7.2007, Quelle: www.cpj.org/Briefings/2007/morocco_07/morocccweb.html.

¹⁸ Hanns Seidel Stiftung, Monatsbericht Maghreb Februar 2008, S. 3, Quelle: www.hss.de/downloads/0802_MB_Maghreb.pdf.

¹⁹ Human Rights Watch, Vol. 18, No 1, 2006, Words to Deeds, the Urgent Need for Human Rights Reform, S. 56, Quelle: www.hrw.org/reports/2006/libya0106/libya0106web.pdf.

²⁰ Human Rights Watch, Vol. 18, No 1, 2006, Words to Deeds, the Urgent Need for Human Rights Reform, S. 57, Quelle: www.hrw.org/reports/2006/libya0106/libya0106web.pdf.

²¹ Freedom House, Countries at the Crossroads 2007, Country Report Libya, S. 6, www.freedomhouse.org/template.cfm?page=140&edition=8&ccrpage=37&ccrcountry=160.

²² Qantara (Islamportal des Goethe Instituts), Karikaturen aus dem Maghreb. Listig, lustig, lästig, 10.1.2005, Quelle: www.qantara.de/webcom/show_article.php/_c-299/_nr-166/i.html?PHPSESSID.

²³ Freedom House, Countries at the Crossroads 2007, Country Report Libya, S. 6, www.freedomhouse.org/template.cfm?page=140&edition=8&ccrpage=37&ccrcountry=160.

²⁴ Human Rights Watch Vol. 18, No 1, 2006, Words to Deeds, the Urgent Need for Human Rights Reform, S. 67, Quelle: www.hrw.org/reports/2006/libya0106/libya0106web.pdf.

²⁵ Freedom House, Countries at the Crossroads 2007, Country Report Libya, S. 7, www.freedomhouse.org/template.cfm?page=140&edition=8&ccrpage=37&ccrcountry=160.

²⁶ Reporters without Borders, Libya: We can criticise Allah but not Gaddafi, Oktober 2006, S. 3, Quelle: www.rsf.org/IMG/pdf/rapport_libye_gb.pdf.

schiedenste Formen der Meinungsäußerung als illegal einzustufen.²⁷ Auch in Libyen ist Selbst-Zensur weit verbreitet, was insbesondere durch die Existenz eines weit reichenden Netzes an Informanten der Geheimdienste gefördert wird.²⁸

Staatliche Reaktionen auf den Karikaturenstreit: Wie in der gesamten arabischen Welt reagierten die staatlichen Machthaber in Marokko und Libyen auf die Veröffentlichung der Mohammed Karikaturen.

Die Reaktionen **Marokkos** auf die Veröffentlichung der Mohammed-Karikaturen im Jahr 2005 muss im Zusammenhang mit der Tabuisierung der Themen König, Islam und Heimatland gesehen werden. Wie im übrigen arabischen Raum wurde auch in Marokko öffentlicher Protest gegen die Karikaturen entweder unterstützt oder sogar angestachelt, weniger um eine religiöse Figur zu heiligen, als um die Restriktionen, die der Presse auferlegt werden, zu legitimieren.²⁹ Protestierende Massen, die antisemitische Gesänge anstimmten und auf Mitarbeiter der Zeitung einschlugen, die die Mohammed-Karikaturen nachgedruckt hatte, wurden von der danebenstehenden Polizei nicht daran gehindert.³⁰

Auch in **Libyen** meldete sich Gaddafi im Rahmen des Karikaturenstreits zu Wort und äusserte Kritik an der «öffentlichen Beleidigung durch den Westen».³¹ Gaddafi ist in Libyen oberste Instanz in Fragen der Religionspolitik und nimmt die Funktion als Imam wahr, er nutzt diese Position, um landesweit vorstrukturierte Predigten mit von ihm bestimmten Schwerpunkten vorzugeben. Nachdem ein italienischer Minister in der west-libyschen Stadt Benghazi mit einem T-Shirt aufgetreten war, das die dänischen Mohammed-Karikaturen zeigte, war eines der von Gaddafi vorgegebenen Themen für die Freitagspredigt die Kritik an diesem Auftritt.³²

Reaktionen der Bevölkerung gab es in Benghazi nach dem Auftritt des italienischen Ministers mit dem bedruckten T-Shirt. Die zunächst friedliche Demonstration führte zur Verwüstung des italienischen Konsulats und wurde zur Anti-Regime-Kundgebung, bei der Büros der Revolutionskomitees in Brand gesetzt und Porträts von Gaddafi zerstört wurden.³³ Die Polizei reagierte mit Tränengas und Schüssen, mindestens 10 Personen starben dabei.³⁴

Islamisten, Medien und der Staat: Sowohl in Marokko wie auch in Libyen sehen sich die Regierungen gezwungen auf islamistische Gruppierungen einzugehen. So werden einerseits im Versuch, diese Gruppierungen besser kontrollieren zu können,

²⁷ US Department of State, Libya, Country Reports on Human Rights Practices - 2007, 11.3.2008, Quelle: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/100601.htm.

²⁸ Wie FN 27.

²⁹ Souaiaia (2007), Politics of Appearances: Religion, Law, and the Press in Morocco, in: Muslim World Journal of Human Rights, Vol 4, Issue 2, Article 5, S. 5.

³⁰ Deutschlandfunk 3.9.2007, Quelle: www.dradio.de/dlf/sendungen/artikel19/665093/.

³¹ Hanspeter Mattes (2007): Libyen – Staatliche Religionspolitik im Dienste der Septemberrevolution, S. 118, in: Sigrid Faath (Hrsg.): Staatliche Religionspolitik in Nordafrika / Nahost. Ein Instrument für modernisierende Reformen? Hamburg, GIGA, September 2007, Quelle: www.giga-hamburg.de/index.php?folder=staff/faath&file=faath.html.

³² Wie FN 31. S.119.

³³ Isabelle Werenfels, Qaddafis Libyen, SWP-Studie, März 2008, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, S. 20, Quelle: www.swp-berlin.org/produkte/swp_studie.php?PHPSESSID=5641265dcaec6f3627b93fa224dde825&id=8827.

³⁴ BBC News 18.2.2006, Quelle: <http://news.bbc.co.uk/go/pr/fr/-/1/hi/world/africa/4726204.stm>.

Gesetze verschärft und Freiheiten eingeschränkt. Andererseits werden jedoch auch Zugeständnisse gemacht.

Das «Cartoonists Rights Network» bezeichnet Angriffe von islamistischen Gruppen auf Karikaturisten als «major growth industry in 2007» (weltweit, nicht nur in Bezug auf Marokko).³⁵ Nach dessen Einschätzung sind die Angriffe nicht von einer zentralen Einheit gesteuert. Al Kaida weist aber die Richtung durch die Aufrechterhaltung der Forderung der Todesstrafe für einen schwedischen Karikaturisten, der Mohamed als einen Hund dargestellt hatte,³⁶ und für die Dänen, welche die Karikaturen als erste veröffentlicht haben. Extreme Sensibilität auf Seiten der Islamisten für Affronts oder wahrgenommene Beleidigungen des Islam sind seit Veröffentlichung der dänischen Karikaturen 2005 zu beobachten.³⁷

Islamistische Gruppen ihrerseits führen Werbe- und Medienboykotte gegen diejenigen Journalisten durch, die sich weigern, ihre Weltanschauung zu verbreiten.³⁸ Zudem bedrohen sie einzelne Journalisten.

Laut eines Berichts von «Reporter ohne Grenzen» ist in **Libyen** die Kritik an Gott (Allah) weniger gefährlich als die an Gaddafi.³⁹ Allerdings macht auch Gaddafi zur Sicherung seiner Macht teilweise Zugeständnisse an islamistische Gruppen, etwa mit der Teilislamisierung einiger Gesetze (Anordnung von Scharia-Strafen für spezifische Gesetze)⁴⁰, und Beobachter rechnen mit der Islamisierung weiterer Strafgesetze und der Aufwertung des Islam im gesellschaftlichen Leben.⁴¹ Saif al Islam, politisch aktiver Sohn Gaddafis, der ebenfalls dem Regime zuzurechnen ist, benannte in seiner Rede im August 2007 zur zukünftigen Verfassung Libyens «rote Linien», die als «unüberschreitbar» und nicht diskutierbar gelten: Sie beinhalten neben der Person Gaddafis auch «Hudud» (legale Bestrafung nach Scharia-Gesetz).⁴² Diese Perspektive der Islamisierung dürfte die Grenzen für das, was an Kritik an der Religion toleriert wird, noch wesentlich enger ziehen.

2006 und 2007 gab es im Osten Libyens vermehrt Anzeichen für Aktivitäten bewaffneter Islamisten, und die Rede Saif al Islams vom August 2007, in der er Selbstmordattentäter auffordert, in den Irak oder nach Palästina, nicht aber nach Libyen zu

³⁵ Schriftliche Auskunft vom 4.12.2007, Dr. Robert Russell, Cartoonist Rights Network.

³⁶ Frankfurter Allgemeine Zeitung, online, FAZ.NET vom 15.9.2007, Al Kaida setzt Kopfgeld auf schwedischen Karikaturisten aus, Quelle: www.faz.net/s/RubDDBDABB9457A437BAA85A49C26FB23A0/Doc~EAFF1FFA67C894B5B968736B71E7DA562~ATpl~Ecommon~Scontent.html.

³⁷ Schriftliche Auskunft vom 4.12.2007, Dr. Robert Russell, Cartoonist Rights Network.

³⁸ Assaf and Henderson (2007): Comparative Report on the State of the Media in Egypt, Jordan, Lebanon and Morocco, S. 20, Quelle: www.ifes.org/publication/afa896d49cfc88fe19420c639c1481b0/Media%20Comparative%20Report%20FINAL.pdf.

³⁹ Reporters without Borders, Libya: We can criticise Allah but not Gaddafi, Oktober 2006, Quelle: www.rsf.org/IMG/pdf/rapport_libye_gb.pdf.

⁴⁰ Hanspeter Mattes (2007): Libyen – Staatliche Religionspolitik im Dienste der Septemberrevolution, S. 122/123, in: Sigrid Faath (Hrsg.): Staatliche Religionspolitik in Nordafrika / Nahost. Ein Instrument für modernisierende Reformen? Hamburg, GIGA, September 2007, Quelle: www.giga-hamburg.de/index.php?folder=staff/faath&file=faath.html (dort Link zum pdf-Dokument).

⁴¹ Wie FN 40, S. 133.

⁴² Wie FN 40, S. 134.

gehen, wird als Zeichen der Nervosität des libyschen Regimes angesichts der Aktivitäten bewaffneter Islamisten gewertet.⁴³

Auch in **Marokko** lässt sich die Nervosität der Regierung feststellen. Insgesamt stellen Medienleute eine Atmosphäre von religiöser Einschüchterung in Marokko fest sowie die Verbreitung von «Takfir» d.h. die Anschuldigung an einen Muslim, der Religion nicht treu zu sein, was gleichbedeutend sei mit der Anstiftung zu Gewalt gegen diesen.⁴⁴ Über 100 Intellektuelle forderten im Januar 2008 die marokkanische Regierung auf, gegen die Atmosphäre des durch Islamisten verbreiteten «intellektuellen Terrorismus» vorzugehen.⁴⁵

Ein Beispiel aus Marokko zeigt sehr deutlich, wie Medienschaffende und kritische Intellektuelle im Spannungsfeld zwischen Regierung und islamistischen Gruppen stehen. Es erwies sich, dass die öffentliche Behandlung des Themas «Witze», welche Religion, Sex und Politik beinhalten, weitreichende Folgen haben kann und Reaktionen vom Staat wie auch von Islamisten nach sich ziehen.

In diesem Fall analysierte eine Zeitung die populärsten marokkanischen Witze über Religion, Sex und Politik. Von islamistischer Seite gingen Drohanrufe in der Zentrale ein, die Studentenvereinigung der von Islamisten kontrollierten Universität Kenitra organisierte eine Demonstration und verlangte die Bestrafung derer, die für dieses «Verbrechen» verantwortlich seien. Weiter verurteilte eine islamische Webseite den Artikel als schweren Angriff gegen Gott und den Propheten, die Manager der Webseite waren gewillt, rechtliche Massnahmen gegen die Zeitung einzuleiten. Eine kuwaitische religiöse Gruppe attackierte die Zeitung und wies auf eine Fatwa hin, in der die Zeitung verurteilt wird. Das marokkanische Fernsehen lud Kommentatoren ein, die die Veröffentlichung der Witze als schweres Vergehen gegen die islamische Religion bezeichneten. Obwohl sich die Autoren umgehend bei der Regierung meldeten und eine offizielle Entschuldigung in der nächsten Ausgabe anboten, wurden die rechtlichen Schritte, die gegen die Zeitung eingeleitet waren, fortgesetzt. Der Herausgeber der Zeitung und der Autor des Artikels wurden zu einer Geldstrafe und zu 3 Jahren Haft auf Bewährung verurteilt und für schuldig befunden, die islamische Religion zu verunglimpfen, dem König den gebührenden Respekt nicht gezollt und Schriften verbreitet zu haben, die schädlich für die öffentliche Moral sind.⁴⁶ Die Verurteilung der Zeitung wird als abschreckender Präzedenzfall gesehen.⁴⁷

⁴³ Isabelle Werenfels, Qaddafis Libyen, SWP-Studie, März 2008, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, S. 19/20, Quelle: www.swp-berlin.org/produkte/swp_studie.php?PHPSESSID=5641265dcaec6f3627b93fa224dde825&id=8827.

⁴⁴ BBC Monitoring Global Newline, Moroccan figures call for stop to 'intellectual terrorism' – Al-Jazeera TV, 20.1.2008, Quelle: Der Artikel wurde freundlicherweise von Frau Dr. Werenfels, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, zur Verfügung gestellt.

⁴⁵ Wie FN 44.

⁴⁶ Souaiaia (2007), Politics of Appearances: Religion, Law, and the Press in Morocco, in: Muslim World Journal of Human Rights, Vol 4, Issue 2, Article 5, S. 11-13.

⁴⁷ Wie FN 46, S. 11.

Zu 2) Wie ist die staatliche Schutzfähigkeit von Marokko und Libyen im Fall von anonymen Bedrohungen zu beurteilen?

Wie oben beschrieben, stehen kritische Medienschaffende, darunter auch politische Karikaturisten, im Spannungsfeld zwischen dem Staat und islamistischen Gruppierungen. Uns sind keine Referenzfälle bekannt, wonach die staatlichen Stellen in Marokko und Libyen Angriffe von Islamisten gegen regimekritische Journalisten und Karikaturisten verfolgt und strafrechtlich sanktioniert haben. Es muss davon ausgegangen werden, dass weder Marokko noch Libyen Schutz vor anonymen Bedrohungen bieten können und wollen.

Nach Einschätzung des «Cartoonist Rights Network» sind Karikaturisten in **Marokko** zwar durch die dortige (politische) Kultur mehr oder weniger geschützt, sofern sie nicht die beschriebene rote Linie übertreten und zum Beispiel mit ihren Karikaturen auf die Königsfamilie oder das Königshaus abzielen.⁴⁸ Es gilt aber zu bedenken, dass die Zunahme an militanten Islamisten in der West-Sahara auch zur Folge haben wird, dass die Arbeit von kritischen Karikaturisten sehr viel schwieriger werden wird.⁴⁹

Zudem hat sich in der Vergangenheit auch gezeigt, dass im Ausland lebende marokkanische Karikaturisten fürchten müssen, dass Druck auf ihre in Marokko lebenden Familien ausgeübt wird.⁵⁰

Eine Person mit dem Profil des Gesuchstellers, der Karikaturen sowohl über religiöse Themen als auch die politische Lage und Politiker veröffentlicht, ist in **Libyen** bei einer Rückkehr mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet. Kritik am Regime ist, wie oben dargestellt, nur im allerengsten Rahmen möglich, als Kritiker des Regimes und der Religion muss der Gesuchsteller damit rechnen, dass ihm im Zweifelsfall kein Schutz des Staates gewährt wird.

Beispiele zeugen davon, dass der libysche Staat nicht über Schutzmechanismen für Journalisten, die bedroht werden, verfügt.⁵¹ Ein Journalist, der in der Bewegung der Revolutionskomitees aktiv war und für deren Zeitung geschrieben hatte, sich später aber abwandte und auf einer in England basierten Internetseite regimekritische Artikel veröffentlichte, die insbesondere auf Korruption in Libyen hinwiesen, wurde 2005 entführt und umgebracht.⁵² Zuvor hatte er sich angeblich über seine Angst, umgebracht zu werden, geäußert.⁵³ Die Leiche des Journalisten wies Spuren von Folter auf.⁵⁴ Ein im Jahr 1973 inhaftierter Journalist wird weiterhin vermisst, Anfragen an die libysche Regierung über seinen Verbleib bleiben unbeantwortet.⁵⁵ Ein im

⁴⁸ Schriftliche Auskunft vom 10.12.2007 und 1.4.2008, Dr. Robert Russell, Cartoonist Rights Network.

⁴⁹ Schriftliche Auskunft vom 1.4.2008, Dr. Robert Russell, Cartoonist Rights Network.

⁵⁰ Reporters Without Borders, Gendarmes harass family of cartoonist living in France, 7.11.2006, www.rsf.org/print.php3?id_article=19633.

⁵¹ Freedom House, Countries at the crossroads 2007, Country report Libya, Quelle: www.freedomhouse.org/template.cfm?page=140&edition=8&ccrpage=37&ccrcountry=160.

⁵² Human Rights Watch Vol. 18, No 1, 2006, Words to Deeds, the Urgent Need for Human Rights Reform, S. 70, Quelle: www.hrw.org/reports/2006/libya0106/libya0106web.pdf.

⁵³ Libya Watch, Daif Al-Ghazal, Biography of a Libyan Journalist who stood up to corruption, 10.5.2006, Quelle: www.libya-watanona.com/hrights/lhrs/lh10066c.htm.

⁵⁴ Reporters Without Borders, Opposition Journalist Daif Al Gazhal tortured to Death, 6.6.2005, Quelle: www.rsf.org/article.php3?id_article=14012.

⁵⁵ Reporters Without Borders, On Libyan Arab Jamahiriya's 30th anniversary, still no word of journalist arrested in 1973, 2.3.2007, Quelle: www.rsf.org/article.php3?id_article=21157;

Schweizer Exil lebender Libyer, der auf Webseiten der libyschen Opposition veröffentlichte, wurde bei einem Besuch in seinem Heimatland verhört und inhaftiert.⁵⁶

Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass, wenn den libyschen Sicherheitsbehörden der Antrag auf politisches Asyl bekannt wird, dem Mann bei einer Rückkehr Sanktionen drohen. Das Orient-Institut Hamburg schreibt dazu in einem Gutachten: «Die Beantragung politischen Asyls im Ausland wird in Libyen prinzipiell als revolutionsfeindlicher Akt eingestuft (Verrat) und wird bei einer Rückkehr – sofern es den libyschen Sicherheitsbehörden bekannt geworden ist – sanktioniert. Die staatlichen Repressionsmassnahmen hängen indes davon ab, inwiefern bzw. in welcher Weise der Asylantragsteller tatsächlich politisch oppositionell tätig gewesen ist».⁵⁷

SFH-Publikationen zu Marokko, Libyen und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Publikationen

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Newsletter

Reporters without borders, Libya: We can criticise Allah but not Gaddafi, Oktober 2006, Seite 5, Quelle: www.rsf.org/IMG/pdf/rapport_libye_gb.pdf.

⁵⁶ Human Rights Watch, Libyen verhaftet Regimekritiker, 4. Dezember 2006, Quelle: <http://hrw.org/german/docs/2006/12/04/libya14754.htm>, Human Rights Watch, EU-Libya Relations, Human rights Conditions required, 4.01. 2008, Quelle: http://hrw.org/english/docs/2008/01/04/libya17687_txt.htm.

⁵⁷ Orient Institut Hamburg 2003, Gutachten, veröffentlicht in der Milo Datenbank des deutschen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Quelle: [https://milo.bamf.de/lde/livelink/fetch/2000/702450/683266/693991/696277/696279/696182/5588968/Deutsches_Orient-Institut__Hamburg_,_18.12.2003,_Az.__\(ohne\)?nodeid=5589046&vernum=0](https://milo.bamf.de/lde/livelink/fetch/2000/702450/683266/693991/696277/696279/696182/5588968/Deutsches_Orient-Institut__Hamburg_,_18.12.2003,_Az.__(ohne)?nodeid=5589046&vernum=0).